

# Die Privatschulen [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1898)**

Heft 22

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539004>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Privatschulen.

(Fortsetzung.)

12. Kanton **Baselst.** Privatim unterrichtete Kinder müssen an den öffentlichen Prüfungen teilnehmen; die Gemeindeschulpflegen haben auch die Aufsicht über die Kleinkinderschulen, der Schulinspektor über alle Privatschulanstalten.

13. Kanton **Schaffhausen.** Der Privatunterricht steht unter der Aufsicht der Schulbehörden. Dieselben haben darüber zu wachen, daß derselbe, soweit er den obligatorischen, öffentlichen Unterricht ersetzen soll, hinsichtlich des Unterrichtszieles den Anforderungen des Schulgesetzes entspricht. (Art. 2 des Schulgesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 24. September 1879.)

14. Kanton **Appenzell A.-Rh.** Die Privatschulen stehen unter direkter Aufsicht der Landeschulkommission.

Es dürfen nur solche Lehrer angestellt werden, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis besitzen.

Die Bestimmungen der Gemeindeschulen bezüglich der Schulpflicht und der Ahndung der Absenzen gelten auch für Privatschulen.

Die wöchentliche Stundenzahl darf für keine Klassen geringer sein, als in den öffentlichen Schulen.

Das Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (von der Landeschulkommission erlassen im März 1879 und revidiert im August 1891) sieht für die Privatschulen die nämliche Inspektion vor, wie für die öffentlichen Anstalten.

15. Kanton **Appenzell S.-Rh.** Privatschulen dürfen mit Genehmigung der Landeschulkommission errichtet werden; sie unterliegen alsdann den gleichen Vorschriften, wie die übrigen Schulen des Kantons.

16. Kanton **St. Gallen.** Im Gesetz über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862 ist mit Bezug auf den Privatunterricht folgendes gesagt;

Der Privatunterricht ist unter Vorbehalt folgender Bestimmungen frei. (Art. 69.)

Die Privatschulen und die Privatinstitute stehen unter der Aufsicht der Erziehungsbehörden. (Art. 70.)

Die Unternehmer von Privatschulen und Privatinstituten sind verpflichtet, dem Erziehungsrat von der Einrichtung, dem Lehrplan und den Lehrmitteln Kenntnis zu geben. (Art. 71.)

Der Erziehungsrat hat die Prüfungen der Privatlehrer und Privatlehrerinnen anzuordnen; er kann aber in besondern Fällen nach seinem Ermessen auch davon dispensieren. (Art. 72.)

Sollten in der Folge wichtige Übelstände zum Vorschein kommen und der Erziehungsrat den Fortbestand einer Privatschule oder eines Privat Institutes als gefährlich erachten, so hat er die Aufhebung desselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates zu verfügen. (Art. 73.)

17. Kanton **Graubünden**. Privatschulen mit Elementarunterricht stehen unter Aufsicht des Schulinspektors, dem schon die Schulorganisation vom Jahre 1853, Art. 36, die Visitationspflicht für „Gemeinde- und Privatschulen zuweist.

18. Kanton **Aargau**. Es ist in Ausnahme des Grundsatzes von § 40 Eltern und Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, statt sie in die Gemeindeschule zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch einen Hauslehrer, oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern dieses auf eine den gesetzlichen und reglementarischen Forderungen des öffentlichen Unterrichtes entsprechende Weise geschieht.

Wer aber von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, der Schulpflege für sich und zu handen der Lehrer und des Inspektors hievon Kenntniz zu geben.

Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, haben die öffentliche Jahresprüfung der Gemeindeschule mitzubestehen; Privatschulen werden wie Gemeindeschulen alljährlich einer öffentlichen Prüfung unterstellt.

Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht wird auf gehörigen Ausweis durch die Erziehungsdirektion ausgestellt.

An Privatlehranstalten dürfen nur wahlfähige Lehrer Unterricht erteilen, (§ 67 des Schulgesetzes für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1865.)

Zeigt es sich, daß trotz erhaltener Weisung die Kinder mangelhaft oder faumselig unterrichtet werden, oder daß Lehrer ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, so wird das Inspektorat die Eltern oder Vormünder dazu verhalten, daß sie die Kinder in die öffentliche Gemeindeschule schicken. (§ 68.)

Alle Privatlehranstalten, sowie die dafür bestehenden Stiftungen stehen unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates. Die Unternehmer sind gehalten, den Lehrplan und die Schulordnung dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Diese Behörde ist verpflichtet, die Aufhebung solcher Anstalten beim Regierungsrate zu beantragen.

wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken der Jugendbildung widerstreiten. (§ 181.)

Privatlehranstalten, in denen schulpflichtigen Kindern der für die Gemeindeschule vorgeschriebene Unterricht erteilt wird, stehen unter der Aufsicht, der dieser letztern Schule vorgesetzten Behörden.

Anstalten, welche einen ausgedehnteren Unterricht bezwecken, sind der Aufsicht des Inspektorates über die Bezirksschulen unterstellt. (§ 182.)

19. Kanton **Thurgau**. Das Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 setzt folgendes fest:

Als Ausnahme ist es den Eltern oder Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentlichen Schulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer unterrichten zu lassen, sofern dies in einer Weise geschieht, welche den in den öffentlichen Unterricht gesetzlich und reglementarisch aufgestellten Forderungen entspricht. Solche Eltern und Vormünder sind verpflichtet, der Schulpflichterbehörde, davon Anzeige zu machen, ihre Kinder entweder zur Teilnahme an den Prüfungen der Gemeindeschule anzuhalten oder dieselben jährlich besonderen Prüfungen in Anwesenheit des Schulinspektors zu unterwerfen. Wenn der Erfolg des Unterrichtes als mangelhaft erscheint, so verfügt der Regierungsrat, daß die Kinder die öffentliche Schule besuchen sollen. (§ 20.)

Die Privaterziehungsanstalten stehen unter allgemeiner staatlicher Aufsicht. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Lehrplan der Anstalt dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen, nur solche Lehrer anzustellen, welche sich über Lehrbefähigung genügend ausgewiesen haben, deren Wahl dem Erziehungsdepartement anzuzeigen und periodische Prüfungen der Schüler in Anwesenheit eines vom Erziehungsdepartement bestellten Inspektorates abzuhalten.

Personen beiderlei Geschlechts, welche religiösen Orden angehören, ist die Leitung und Anstellung in Erziehungsanstalten untersagt. (§ 21).

(Schluß folgt.)

---

**Nachträglich!** Die Volksschullehrerin Miß A. Corrigan in Ashburne (Meath) wurde dieser Tage durch ein Legat der Kaiserin von Oesterreich zu jährlich 400 M. überrascht. Die Kaiserin hatte während ihres Aufenthaltes in England Miß Corrigan's Schule besucht und an den Kindern außerordentliches Interesse genommen. Nun nach langen Jahren kam obiges Legat „zum freundlichen Andenken.“